

Praktikumsordnung

Inhalt

Praktikumsordnung	1
Teil I: Allgemeines.....	1
§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	1
§ 2 Ziele des Praxissemesters	1
Teil 2: Einordnung des Praxissemesters in den Studiengang	2
§ 3 Aufbau und Inhalt des Praxissemesters; Kreditierung	2
§ 4 Anmeldung für das Praxissemester; Zuweisung der Studierenden an die Praxispartner	2
Teil 3: Durchführung des Praxissemesters	3
§ 5 Betreuung der Studierenden	3
§ 6 Durchführung des Praxissemesters	3
§ 7 Aufgaben und Pflichten der Studierenden	3
§ 8 Studienleistung	3
§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung	4
§ 10 Praxissemester im Ausland.....	4

Ordnung des Fachbereichs 7 – Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Praxisphase des Masterstudiengangs „Sozialethik im Gesundheitswesen“

Teil I: Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Zielsetzung, Inhalt und Organisation des Praxissemesters im Rahmen des modularisierten Studiums.

§ 2 Ziele des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester ist Bestandteil des Masterstudiengangs „Sozialethik im Gesundheitswesen“ und dient der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes Gesundheitswesen, der Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie der Entwicklung und Durchführung eines eigenen Forschungsvorhabens im Gesundheitswesen sowie der Analyse von Arbeitsabläufen und Hierarchieebenen.
- (2) Das Praxissemester findet in Einrichtungen des Gesundheitswesens statt, dazu zählen u.a. Krankenhäuser, Gesundheitsämter, Krankenkassen, große Pflegedienstleister. Diese werden im Folgenden als Praxispartner bezeichnet. Bei der Auswahl der Praxispartner ist von den Studierenden in Absprache mit dem oder Praktikumsbeauftragten darauf zu achten, dass diese zum Profil des Masterstudiengangs passen.
- (3) Das Praxissemester trägt dazu bei, zukünftige Absolventen*innen zu wissenschaftlich begründetem

medizinethischen und soziaethischen Handeln zu befähigen. Es ist eine gut vorbereitete Begegnung mit dem Praxisfeld Gesundheitswesen, in dem eine begleitete Wahrnehmung des Gesundheitssystems und die reflektierte Erfahrung dieser Realität stattfinden.

- (4) In diesem Sinne findet im Praxissemester eine wissenschaftlich angeleitete und begleitete Erprobung eigener ethischen und/oder sozialwissenschaftlichen Forschung statt. Praktikumsbeauftragte leiten die Studierenden an, anhand von Hospitationen, eigenen Projekten und Beratung eine professionelle Perspektive auf das Gesundheitswesen zu entwickeln und zu reflektieren. Ziel ist der Erwerb medizinethischer und soziaethischer Kompetenzen, die für die berufliche Ausbildung und den Berufsalltag im Gesundheitswesen von besonderer Bedeutung sind.

Teil 2: Einordnung des Praxissemesters in den Studiengang

§ 3 Aufbau und Inhalt des Praxissemesters; Kreditierung

- (1) Das Praxissemester ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang „Sozialethik im Gesundheitswesen“.
- (2) Das Praxissemester hat einen Arbeitsaufwand von 30 CP. Die Studierenden müssen 300 h in der Praxisstelle absolvieren. Die aktive Teilnahme ist von dem Praxispartner zu bescheinigen.
- (3) Das Praxissemester beginnt in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters.
- (4) Das Praxissemester dauert in der Regel 15 Wochen, dies entspricht 20 h in der Woche. Die Studierenden können individuelle Regelungen zur Verteilung der Stunden mit dem Praxispartner treffen. Während des Praxissemesters finden außer der Begleitveranstaltung in der Regel keine weiteren Lehrveranstaltungen für die Studierenden statt.

§ 4 Anmeldung für das Praxissemester; Zuweisung der Studierenden an die Praxispartner

- (1) Die Teilnahme am Praxissemester setzt den Abschluss der Module 1 und 2 voraus.
- (2) Weiterhin wird empfohlen, vor Beginn des Praxissemesters auch die Module 3 und 4 absolviert zu haben.
- (3) Die Anmeldung zum Praxissemester erfolgt zu Beginn des 2. Semesters und wird über den Fachbereich 7 koordiniert. Verfahren und Fristen werden vom Fachbereich online veröffentlicht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums. Sollte der Studierende trotz intensiver Bemühungen keine Praktikumsstelle finden, entscheidet der/die Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses über eine Kompensationsleistung mit praktischen Anteilen.
- (4) Die Anmeldung zum Praxissemester ist verbindlich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zum Praxissemester ist nur aus triftigem Grund möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per E-Mail dem Dekanat des Fachbereich 7 erklärt werden und ist nur mit Rückbestätigung wirksam. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn Umstände eintreten, die auch bei größter Sorgfalt nicht vorhersehbar waren. Das ist insbesondere anzunehmen bei:
 - a. Wechsel der Hochschule (bestätigt durch Exmatrikulationsbescheinigung)
 - b. Abbruch des Studiums (bestätigt durch Exmatrikulationsbescheinigung bzw. Studienbescheinigung für den neuen Studiengang)
 - c. Längerer Krankheit (bestätigt durch ein aussagefähiges ärztliches Attest)
 - d. Plötzliche Pflegebedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen oder einer oder eines in derselben Wohnung lebenden Partnerin oder Partners bzw. Kindes (bestätigt durch ein aussagefähiges ärztliches Attest)

- e. Unfall der oder des Studierenden mit schweren Rehabilitationsfolgen oder Traumatisierung (bestätigt durch ein aussagefähiges ärztliches Attest)
Bei ähnlichen schwerwiegenden Umständen erfolgt eine Einzelfallprüfung. Über die Anerkennung des Rücktrittsgrundes entscheidet der/die Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses. Wird der Rücktritt nicht genehmigt oder wird das Praxissemester ohne triftigen Grund nicht angetreten, erhält die oder der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über das Nichtbestehen des Praxismoduls.
- (5) Die Praktikumsstelle kann von den Studierenden Impfnachweise und ärztliche Atteste verlangen. Es sind die Hygienebestimmungen der Praktikumsstelle einzuhalten. Bestimmungen zur Vertraulichkeit, Gesundheitsschutz und anderes richten sich nach den Bestimmungen des Praxispartners und sind zu beachten.
- (6) Die Praktikumsstelle trifft gemäß ihrer eigenen Maßgaben schriftliche Praktikumsvereinbarungen mit der/dem Praktikanten. Als Vorlage kann der [Studienvertrag des Dualen Studiums Hessens](#) dienen.

Teil 3: Durchführung des Praxissemesters

§ 5 Betreuung der Studierenden

- (1) Die Studierenden werden im Praxissemester vom Modulbeauftragten angeleitet und betreut. Es können Besuche erfolgen.
- (2) Die Studierenden werden bei den Praxispartnern von Betreuerinnen und Betreuern begleitet und beraten.

§ 6 Durchführung des Praxissemesters

- (1) Die Studierenden sind gemäß den Vorgaben des Praxispartners zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Für Studierende besteht Unfallversicherungsschutz während des Praxissemesters.

§ 7 Aufgaben und Pflichten der Studierenden

- (1) Im Rahmen des Praxissemesters besteht Präsenzpflicht von 300 h. Die Aufteilung der Stunden erfolgt nach Absprache zwischen dem Praxispartner und den Studierenden. Es wird empfohlen über 15 Wochen, etwa 20 h in der Woche zu verteilen. Der Praxispartner bescheinigt den Studierenden die 300 h in der Praktikumsbescheinigung. Der Praxispartner ist über Krankheit und Verhinderung zu informieren, verpasste Stunden können nach den Vorgaben des Praxispartners nachgeholt werden.
- (2) Die Studierenden erhalten Gelegenheit zur eigenständigen sozialetischen Forschung unter Anleitung der Betreuerinnen und Betreuer der Praxisstelle andererseits und der/des Modulbeauftragten andererseits (vgl. §2 Abs. 4). Daneben sind unter anderem Hospitationen und Veranstaltungen wie Konferenzen, Ethikkomitees, kulturelle Veranstaltungen und Projekte möglich (Vgl. § 3 Abs. 2 b).
- (3) Die regelmäßige und aktive Teilnahme am Praxissemester wird durch die Betreuerin oder den Betreuer des Praxispartners bestätigt.

§ 8 Studienleistung

- (1) Nach der Durchführung des Praxissemesters sind die Studierenden zur Studienleistung zugelassen.
- (2) Die Studienleistung besteht aus eine Posterpräsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 20.000 Zeichen (8-10 Seiten) Die schriftliche Ausarbeitung soll in der Regel eine Woche vor der Posterpräsentation vorliegen. Die Studienleistung findet spätestens in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters statt.

- (3) Die Kriterien zur Erstellung der Studienleistung werden in der Begleitveranstaltung bekannt gegeben. Die Posterpräsentation findet an der Goethe-Universität unter Einladung der Praxispartner statt.
- (4) Für die Bewertung der Studienleistung und für den Umgang mit Täuschungsversuch sowie bei in dieser Ordnung nicht geregelten Prüfungsfragen gelten die Regelungen der Studienordnung.
- (5) Die schriftliche Ausarbeitung dient der Darstellung, Ordnung und Reflektion der im Praxissemester gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen.
- (6) Die Studienleistung soll zeigen, dass die oder der Studierenden die in § 2 dieser Ordnung genannten allgemeinen Ziele erreicht hat und dass ihr oder sein Ausbildungsstand den dargelegten Anforderungen entspricht.
- (7) Der Praktikumsbericht wird mit bestanden/ nicht bestanden bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Wiederholung des Praktikumsberichts beantragen.
- (8) Die Studienleistung kann unbeschränkt wiederholt werden jeweils unter Einhaltung einer Bearbeitungsfrist von 4 Wochen.

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Das Praxissemester ist insgesamt nicht bestanden, wenn
 - a. der Nachweis für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung (§ 8 Abs. 2) nicht erfüllt oder
 - b. die Posterpräsentation nicht erstellt oder
 - c. die Anforderungen an die Anwesenheitspflicht im Praxissemester im Sinne von § 7 nicht erreicht wurde.
- (2) Das Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden durch den Fachbereich 7 schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (3) Jedes nicht erfolgreich abgeleistete Praxissemester (mit Ausnahme der Studienleistung, siehe § 9 Abs. 8) kann einmal wiederholt werden. Ist auch diese Wiederholung nicht erfolgreich, so kann die oder der Studierende nicht mehr zur Masterarbeit zugelassen werden.

§ 10 Praxissemester im Ausland

- (1) Für Studierende, die das Praxissemester außerhalb Hessens im Bundesgebiet, im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule absolvieren möchten, gelten die gleichen Anforderungen und Kreditierungen, wie in der vorliegenden Ordnung. Die Durchführung des Praktikums muss vor Antritt des Praxissemesters genehmigt werden. Dazu sind die üblichen Unterlagen vorzulegen. Es gilt § 4.
- (4) Die Genehmigung erteilt der Fachbereich 7.